

Ordnung für das Zweite Theologische Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (PrüfO II)

(Beschlussfassung: 15.10.2022 | Inkraftsetzung: 15.10.2022)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Zweiten Theologischen Examen geben die Kandidaten und die Kandidatinnen¹ der Kirche und sich selbst Rechenschaft darüber, inwieweit sie die Ziele der zweiten Ausbildungsphase eines Pfarrers bzw. einer Pastoralreferentin der SELK (§ 2 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK [AbO]²) erreicht haben.

(2) Neben den Kenntnissen sind bei jeder Prüfungsbeurteilung auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Haltungen der Kandidaten, soweit sie in dem Prüfungsablauf rechenschaftsfähig erkennbar werden, als Kriterien maßgeblich.

Insbesondere finden die persönliche Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie die Fähigkeit, die Stellung der SELK zu vertreten, Berücksichtigung. Dies schlägt sich nicht zwingend in allen Einzelbenotungen nieder, kann aber dazu führen, dass die Prüfung nicht bestanden wird (§ 7 Abs. 4 PrüfO II).

(3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen können im Regelfall entweder im Frühjahr oder im Herbst jeden Jahres abgelegt werden. Zeitpunkte und Orte für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Examenkatechese gelten spezielle Regelungen in § 4 Abs. 1 + 2 PrüfO II.

(4) Die Kirchenleitung der SELK setzt eine Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen ein. Ihr gehören an:

- der Leiter des Praktisch-Theologischen Seminars,
- eine weitere, im Bereich des Praktisch-Theologischen Seminars (PTS) tätige Person,
- zwei Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH), darunter der Dozent für Praktische Theologie,
- der Bischof,
- eine weitere von der Kirchenleitung benannte Person.

Die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen sich aktiv an der Prüfung nach einer von ihnen zu vereinbarenden Verteilung der Prüfungsbereiche. Die Prüfungskommission legt jeweils für die geforderten Einzelleistungen fest, wer als Referent und wer als erster und wer als zweiter Korreferent die Hausarbeiten in der Kommission referiert und wer mündlich prüft. Die Klausurarbeit nach § 5 Abs. 1 a PrüfO II

¹ In diesem Ordnungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Allgemeinen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männliche und weibliche Personen verzichtet. Abgesehen von den Trägern des geistlichen Amtes gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für beide Geschlechter.

² Diese gilt gemäß Ordnung für eine Pastoralreferentin in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) – Letzte Fassung: 07.05.2022 – sinntensprechend für die Pastoralreferentin in Ausbildung.

referiert ein Fach-Dozent der LThH, die Klausurarbeit nach § 5 Abs. 1 b PrüfO II der Dozent für Praktische Theologie der LThH; Korreferent der Klausurarbeiten ist der jeweils andere Dozent der LThH in der Prüfungskommission. Bei unterschiedlichen Vorschlägen von Referent und Korreferent zur Beurteilung von Klausurarbeiten referiert als zweiter Korreferent der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm Beauftragter.

Alle Bewertungen werden von der Prüfungskommission – bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern – in gemeinsamer Sitzung einvernehmlich festgelegt und gemeinsam verantwortet. Vor ihrer Entscheidung schlagen für die Hausarbeiten und Klausuren jeweils sowohl Referent als auch Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen der jeweilige Prüfer Noten für die Beurteilung vor, ohne dass diese Vorschläge die Prüfungskommission binden.

Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

§ 2 Meldung zum Zweiten Theologischen Examen

(1) Die Bewerber melden sich schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für den Herbsttermin des Zweiten Theologischen Examens bis zum 1. Januar des Jahres, für den Frühjahrstermin bis zum 1. Juni des Vorjahres.

(2) Zur Meldung gehören beglaubigte Abschriften folgender Unterlagen:

- (a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:
- Zeugnis über das bestandene Erste Theologische Examen,
 - Bescheinigung des Mentors über die Ableistung des nach §§ 3 und 4 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK (AbO) vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde,
 - Bescheinigung der Lehrkraft, der der Vikar zugeordnet war, über die Ableistung des nach § 5 / § 3 Abs. 2c Satz 4 AbO vorgeschriebenen Schulpraktikums einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,
 - Bescheinigung des Leiters des PTS über die nach § 8 AbO vorgeschriebene Teilnahme an den Kursen des PTS einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,

(b) Weitere Unterlagen:

- beurteilender Bericht des Mentors³ über den Stand der Entwicklung des Bewerbers hinsichtlich der in der AbO formulierten Ausbildungsziele,
- beurteilender Bericht des PTS-Leiters über eben diesen Stand der Entwicklung des Bewerbers,
- Einschätzung des Vikars bzw. der Pastoralreferentin in Ausbildung durch den zuständigen Superintendenten auf der Grundlage seiner persönlichen Begegnungen mit diesem bzw. dieser,
- beurteilender Gesamtbericht der Lehrkraft, der der Vikar bzw. die Pastoralreferentin in Ausbildung im Schulpraktikum zugeordnet war (§ 5 Abs. 7 AbO), im Fall einer von § 5 Abs. 7 AbO abweichenden Regelung entsprechend der getroffenen Festlegung (§ 3 Abs. 2 c Satz 4 AbO),
- beurteilender Bericht der das (diakonisch-) missionarische Praktikum leitenden Person (§ 7 Abs. 5 AbO),

³ Vikarsmentor bzw. Mentor der Pastoralreferentin in Ausbildung.

- vom Bewerber erarbeitete Übersicht über den Gang der Einweisung in die Arbeit eines Gemeindepfarrers während des Lehrvikariats bzw. der Ausbildungszeit der Pastoralreferentin in Ausbildung,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über die Teilnahme an persönlichkeitsfördernden Veranstaltungen (§ 12 AbO),
- Beurteilung des Mentors und gegebenenfalls des anwesenden Mitglieds der Prüfungskommission über das Abhalten der Examenskatechese (§ 4 Abs. 2 Sätze 6 + 7 PrüfO II), es sei denn der Bewerber hatte sich dafür entschieden, die Examenskatechese erst nach der Examenzulassung zu leisten,
- Bescheinigung der das (diakonisch-) missionarische Praktikum leitenden Person über die Ableistung des nach § 7 AbO vorgeschriebenen Praktikums einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten (kann bis zum Beginn der Klausurarbeiten nachgereicht werden).

(3) Die Bewerber sollen mit ihrer Meldung bis zu drei schriftliche Themenvorschläge für die praktisch-theologische Reflexion eines Sachverhaltes aus dem Vikariat bzw. aus der zweiten Ausbildungsphase nach § 4 Abs. 4 PrüfO II machen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Examensmeldungen mit allen Unterlagen an die Kirchenleitung weiter. Diese entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet davon schriftlich den Bewerber und die Prüfungskommission.

Die Kirchenleitung kann die Zulassung nur verweigern, wenn

- (a) die in § 2 Abs. 2 a PrüfO II genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Meldung nicht form- oder fristgerecht (§ 2 Abs. 1 PrüfO II) oder unvollständig (§ 2 Abs. 2 PrüfO II) erfolgt ist oder
- (c) die Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikariats bzw. der zweiten Ausbildungsphase in einem Kalenderjahr erfolgte, das mehr als drei Jahre vor dem Kalenderjahr der Meldung liegt.

Ergeben sich für die Kirchenleitung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Bekenntnisbindung, der für den Dienst eines Pfarrers bzw. einer Pastoralreferentin notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten oder anderer für die Ausübung dieses Dienstes nach der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK relevanter Anforderungen (§ 2 AbO), kann sie dem Bewerber nahelegen, die Meldung für den gewählten Prüfungstermin zurückzuziehen.

§ 3 Prüfungsabschnitte

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsabschnitte: Hausarbeiten (§ 4 PrüfO II); Klausurarbeiten (§ 5 PrüfO II), mündliche Prüfungen (§ 6 PrüfO II).

§ 4 Die Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeiten umfassen eine Katechese, eine Predigt und eine praktisch-theologische Hausarbeit zur Reflexion eines Sachverhaltes aus dem Vikariat bzw. der zweiten Ausbildungsphase.

Für die Erarbeitung aller Hausarbeiten stehen den Kandidaten insgesamt 15 Wochen zur Verfügung, davon für Katechese und Predigt jeweils zwei Wochen.

Die Examenkatechese können sie bereits vor der Examenszulassung erledigen, vorausgesetzt, dies wurde zuvor mit dem Mentor und mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abgesprochen, das Schulpraktikum ist abgeschlossen, und sie befinden sich mindestens im dritten Halbjahr der zweiten Ausbildungsphase. In diesem Fall läuft die zweiwöchige Frist ab dem Zeitpunkt der Themenabsprache. Die Examenpredigt einschließlich der Vorarbeiten ist dann innerhalb der zwei ersten verbleibenden 13 Wochen anzufertigen.

Hat sich der Kandidat dafür entschieden, die Examenkatechese erst nach der Examenszulassung schriftlich abzufassen, so sind diese sowie die schriftlichen Teile der Predigt (jeweils mit Vorarbeiten) innerhalb der vier ersten von insgesamt 15 Wochen anzufertigen.

Alle schriftlichen Ausarbeitungen sind jeweils innerhalb der gesetzten Fristen in sechsfacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

(2) Die Examenkatechese ist über eine von drei zur Auswahl gestellten Aufgaben (beispielsweise Katechismustext oder Bibeltext oder Gesangbuchlied) schriftlich anzufertigen. Sie wird ergänzt um die Vorarbeiten (Angaben über Textverständnis, systematische Besinnung, didaktische und methodische Besinnung, Besinnung auf die zu Unterweisenden, Unterrichtsziel, Unterrichtsplanung).

Nach Einreichung der schriftlichen Abfassung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist die Examenkatechese in der Ausbildungsgemeinde tatsächlich zu halten. Dies geschieht unter Anwesenheit Mentors und eines Kirchenvorstandsmitglieds oder – anstelle des Letztgenannten – eines anderen Gemeindeglieds, das der Mentor nach Anhörung des Kirchenvorstands für geeignet hält. Der Termin hierfür ist mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzustimmen, auch um die Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Über die Art und Weise, wie der Vikar bzw. die Pastoralreferentin in Ausbildung den Unterricht gestaltet und seine bzw. ihre Kommunikationsfähigkeit erweist, ist vom Mentor nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstandsmitglied oder gegebenenfalls dem anderen Gemeindeglied eine schriftliche Beurteilung zu erstellen und bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend, so ist eine schriftliche Beurteilung von diesem und von dem Mentor einzureichen.

Die Prüfungskommission beurteilt die Katechese anhand der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung (einschließlich der Vorarbeiten) und der schriftlichen Beurteilung des Mentors und gegebenenfalls eines Mitglieds der Prüfungskommission über das Abhalten der Katechese in der Gemeinde.

Die Beurteilung erfolgt in jedem Fall in zeitlichem Zusammenhang mit der Beurteilung der sonstigen Hausarbeiten der Kandidaten.

Der Umfang der Examenkatechese (einschließlich schriftlicher Vorarbeiten) soll 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

(3) Die Examenspredigt ist über einen von drei zur Auswahl gestellten Texten schriftlich anzufertigen. Sie wird ergänzt um die Vorarbeiten.

Die Examenspredigt ist nach Einreichung der schriftlichen Abfassung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Ausbildungsgemeinde tatsächlich zu halten. Dies geschieht unter Anwesenheit des Mentors und eines Kirchenvorstandsmitglieds oder – anstelle des Letztgenannten – eines anderen Gemeindeglieds, das der Mentor nach Anhörung des Kirchenvorstands für geeignet hält. Der Termin hierfür ist mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzustimmen, auch um die Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Über die Art und Weise, wie der Vikar bzw. die Pastoralreferentin in Ausbildung die Predigt hält und wie sich darin seine bzw. ihre Kommunikationsfähigkeit erweist, ist vom Mentor nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstandsmitglied oder gegebenenfalls dem anderen Gemeindeglied eine schriftliche Beurteilung zu erstellen und bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend, so ist eine schriftliche Beurteilung von diesem und von dem Mentor einzureichen.

Die Prüfungskommission beurteilt die Predigt anhand der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung (einschließlich der Vorarbeiten) und der schriftlichen Beurteilung des Mentors und gegebenenfalls des Mitglieds der Prüfungskommission über den Vortrag vor der Gemeinde.

Der Umfang der Predigt (einschließlich schriftlicher Vorarbeiten) soll 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) Die praktisch-theologische Hausarbeit zur Reflexion eines Sachverhalts aus dem Vikariat bzw. der zweiten Ausbildungsphase der Pastoralreferentin in Ausbildung soll 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

(5.) Alle Arbeiten sind mit der Angabe der Zeichenzahl und einer Erklärung zu versehen, dass der Vikar bzw. die Pastoralreferentin in Ausbildung die Arbeiten eigenständig angefertigt hat.

§ 5 Die Klausurarbeiten

(1) Die Kandidaten haben zwei Klausurarbeiten anzufertigen.

(a) Eine Klausurarbeit hat die Aufgabenstellung, einen biblischen Abschnitt unter den Gesichtspunkten Biblische Theologie/Dogmatik/Ethik zu entfalten,
 (b) die andere hat den inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der Praktischen Theologie.

(2) Für jede Klausurarbeit werden drei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Die Arbeitszeit für jede Klausur beträgt fünf Stunden.

Die Bibel darf nur im Urtext verwendet werden. Als Hilfsmittel sind je zwei hebräische und zwei griechische Wörterbücher zugelassen. Darüber hinausgehende Hilfen sind nur zugelassen, soweit die Klausurarbeit einen entsprechenden Vermerk enthält.

- (3) Zwischen den Hausarbeiten und den Klausuren liegt mindestens ein Abstand von einem Monat.

§ 6 Die mündlichen Prüfungen

- (1) (a) Zwischen den Klausuren und den mündlichen Prüfungen liegen mindestens zwei freie Tage.
 (b) Eine Prüfung umfasst jeweils das ganze Fach. Die Kandidaten können für jedes Fach der mündlichen Prüfungen Gebiete benennen, in denen sie Spezialwissen erarbeitet haben.
 (c) Die Kandidaten werden einzeln geprüft.
 (d) Vor jeder folgenden Prüfung besteht Anspruch auf eine angemessene Pause.
 (e) Die Dauer der Prüfungen beträgt für die Prüfung nach Absatz 2 a (Biblische Theologie/Exegese) etwa 20 Minuten, für die sonstigen mündlichen Prüfungen jeweils etwa 15 Minuten. Bei der Prüfung nach Absatz 2 a wird den Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Übersetzung gewährt. Während dieser Vorbereitungszeit wird ein Wörterbuch zur Verfügung gestellt. Werden in anderen Prüfungen Quellentexte benutzt, werden ebenfalls eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt und Wörterbücher zur Verfügung gestellt. Die Bibel darf jeweils nur im Urtext verwendet werden.
 (f) Alle Kandidaten haben alle acht mündlichen Prüfungen zu durchlaufen.
 (g) Alle Kandidaten legen die mündlichen Prüfungen innerhalb eines Tages ab, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet in begründeten Ausnahmefällen abweichend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Praxis-Bereiche eines Gemeindepfarrers:
- (a) Biblische Theologie/Exegese (Lesen, Übersetzen, Auslegen, Anwenden einer Schriftstelle);
 (b) Historische Theologie (Kenntnis und Wertung der Kirchen- und Theologiegeschichte ab 1900);
 (c) Systematische Theologie (Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften);
 (d) Umgang mit aktuellen ethischen Fragestellungen;
 (e) Missions- und Diakoniekunde;
 (f) Kirchenrecht (Kenntnis der geltenden kirchlichen Ordnungen der SELK);
 (g) Praktische Theologie I (Liturgik, Kasualpraxis, Katechetik, Homiletik, Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung);
 (h) Praktische Theologie II (Seelsorge, Pastoraltheologie, Kommunikationskunde, Gesprächsführung).

§ 7 Ergebnis des Zweiten Theologischen Exams

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis für die Einzelleistungen
- Katechese,
 - Predigt,
 - praktisch-theologische Reflexion eines Sachverhaltes aus dem Vikariat bzw. der zweiten Ausbildungsphase der Pastoralreferentin in Ausbildung,
 - Klausur Biblische Theologie/Dogmatik/Ethik,
 - Klausur Praktische Theologie,

- mündliche Prüfung Biblische Theologie/Exegese,
- mündliche Prüfung Historische Theologie,
- mündliche Prüfung Systematische Theologie,
- mündliche Prüfung Aktuelle ethische Fragestellungen,
- mündliche Prüfung Missions- und Diakoniekunde,
- mündliche Prüfung Kirchenrecht,
- mündliche Prüfung Praktische Theologie I,
- mündliche Prüfung Praktische Theologie II

sowie mit einer Gesamtnote ausgestellt. Die Gesamtnote wird als Durchschnittswert mit einer Ziffer nach dem Komma (bei Streichung weiterer Stellen ohne Rundung) aus den in allen bewerteten Einzelleistungen erreichten Noten ermittelt. Hierbei zählen folgende Einzelleistungen doppelt:

Die praktisch-theologische Hausarbeit zur Reflexion eines Sachverhalts aus dem Vikariat bzw. der zweiten Ausbildungsphase der Pastoralreferentin in Ausbildung, die Katechese, die Predigt, beide Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen in Biblische Theologie/Exegese, in Systematischer Theologie und in Aktuelle ethische Fragestellungen. Alle anderen Einzelleistungen zählen einfach.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,3: ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,4: nicht ausreichend.

(2) Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten (nicht die Gesamtnote) um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) (a) Werden durch die Prüfungskommission von allen bewerteten Einzelleistungen mehr als zwei mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder wird die Predigtleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die ganze Prüfung als „nicht bestanden“. Die ganze Prüfung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn von allen bewerteten Einzelleistungen (mit Ausnahme der Predigt) zwei mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden, es sei denn es werden zwei andere Einzelleistungen, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Hausarbeiten oder der Klausurarbeiten ist, mit mindestens „befriedigend“ bewertet.

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Predigt kann zu einem späteren Zeitpunkt, den die Prüfungskommission festlegt, wiederholt werden. Macht der Kandidat von der Wiederholungsmöglichkeit keinen Gebrauch oder erreicht er auch dann nicht mindestens ein „ausreichend“, wird seine Predigtleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Erreicht er bei der Wiederholung mindestens ein „ausreichend“, so wird für seine Predigtleistung die mit der ersten Predigt erzielte Bewertung durch die Bewertung aus dem Wiederholungsversuch ersetzt.

(b) Muss die Gesamtnote „nicht bestanden“ erteilt werden, können die Bewerber die Prüfung einmal wiederholen.

(4) Geben Prüfungsleistungen zu schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Bekenntnisbindung Anlass, hat die Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten der Kirchenleitung hiervon schriftlich begründete Mitteilung zu machen. Stellt die Kirchenleitung eine von dem Bekenntnis der SELK abweichende Lehrstellung des Kandidaten fest, muss die Gesamt-Note „nicht bestanden“ erteilt werden.

(5) Die Zeugnisse werden durch die Prüfungskommission alsbald nach Abschluss der Prüfung den Kandidaten ausgehändigt und der Kirchenleitung in Abschrift vorgelegt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Mit Empfang der schriftlichen Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt von dem Zweiten Theologischen Examen nur noch in Fällen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen möglich.

(3) Für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Prüfungskommission – gegebenenfalls zusammen mit der Rücktrittserklärung – unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Prüfungskommission die Vorlage des Attestes eines/r bestimmten Arztes/Ärztin verlangen.

(4) Wird die geltend gemachte Begründung von der Prüfungskommission anerkannt, wird im Fall des Absatzes 1 ein neuer Termin für die Teilprüfung anberaumt, im Fall des Absatzes 2 die gesamte Prüfung als nicht erfolgt betrachtet.

(5) Versuchen Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsvorsitzende trifft eine entsprechende Feststellung. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den Prüfungsvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Kandidaten können innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Sätze 1/2 und 3 PrüfO II durch die Kirchenleitung der SELK überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Beschlussfassung | Inkraftsetzung | Übergangsregelung

(1) Vorstehende Ordnung wurde von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) auf

ihrer Tagung vom 13. bis zum 15. Oktober 2022 in Bergen-Bleckmar beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Vorstehender Ordnungstext ersetzt die Fassung vom 21. März 2020 | Inkraftsetzung: 1. April 2020.

(2) Vikare bzw. Pastoralreferentinnen in Ausbildung, die bereits Prüfungsleistungen nach der Ordnung der Theologischen Prüfungen in der SELK in der Fassung vom 21. März 2020 (Inkraftsetzung: 1. April 2020) erbracht haben, beenden ihr Examen auch nach dieser Prüfungsordnung. Dies gilt auch für den Fall, dass eine einzelne Prüfungsleistung oder die ganze Prüfung wiederholt wird.